

RS OGH 1990/1/30 4Ob152/89

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.01.1990

Norm

UWG §2 D2

UWG §6

Rechtssatz

Die Umwandlung einer Herkunftsgabe in eine Beschaffenheitsgabe oder Gattungsangabe ist erst dann anzunehmen, wenn nur noch ein ganz unbeträchtlicher Teil der beteiligten Verkehrskreise in ihr einen Hinweis auf die örtliche Herkunft der Ware sieht. Für einen solchen Bedeutungswandel ist der Verletzer beweispflichtig, muß er doch die starke tatsächliche Vermutung des Gegenteils widerlegen; bei der Prüfung der Verkehrsauffassung kommt es vor allem auf die Ansicht der Verbraucher, weniger auf die der Mitbewerber und Händler an. - "Indischer Täbris".

Entscheidungstexte

- 4 Ob 152/89

Entscheidungstext OGH 30.01.1990 4 Ob 152/89

Veröff: ÖBI 1990,203

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0078420

Dokumentnummer

JJR_19900130_OGH0002_0040OB00152_8900000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at